



# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (562) 75 Js 285/01 Ns (19/04)  
273 Cs 188/03 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

## Strafsache

wegen Verbreitung pornografischer Schriften

---

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 10. November 2003 hat die 62. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 08. September 2004, an der teilgenommen haben:

für **R e c h t** erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen Verbreitung pornografischer Schriften zu einer

**Geldstrafe von 90 (neunzig) Tagessätzen  
zu je 15,00 (fünfzehn) Euro**

verurteilt.

Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen zu je 75,00 Euro, beginnend mit dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, jeweils bis zum 15. eines jeden Monats, zu zahlen.

Sollte eine Rate verschuldet nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, so entfällt diese Zahlungserleichterung.

Der Angeklagte wird ferner wegen fahrlässigen Zugänglichmachens von in sonstiger Weise pornografischen Angeboten entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 JMStV zu einer

**Geldbuße von 1000,00 (eintausend) Euro**

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 184 I Nr. 2, 11 III, 42; 53, StGB

4 II S. 1 Nr. 1, S. 2, 24 I Nr. 2, III JMStV

## Gründe

### I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten in der Sitzung vom 19. November 2003 vom Vorwurf des Verbreitens pornografischer Schriften freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berlin form- und fristgerecht Berufung mit dem Ziel einer angemessenen Verurteilung eingelegt.

Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

### II.

Der 41-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von zwei und fünf Jahren.

Der Angeklagte ist strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

## III.

1. Der Angeklagte war verantwortlicher Betreiber der Internetseite „www. [redacted].de“ und stellte zumindest am 29. Januar 2001 u.a. unter „www.[redacted].de“ und unter dem mit seiner Webseite verbundenen Angebot „www.[redacted].de/samples/index.html“ öffentlich Bilddateien zum Ansehen und zum Herunterladen zur Verfügung, die ohne Bezug zu anderen Lebenssachverhalten in einer den Menschen zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde degradierenden Art und Weise Darstellungen sexueller Handlungen erwachsener Personen, u.a. Oral- und Geschlechtsverkehr und Manipulationen an weiblichen Geschlechtsteilen durch Einführen von Dildos, enthielten.
- Um Minderjährige von dem Angebot auszuschließen, verwendete der Angeklagte das Altersverifikationssystem „ueber18.de“. Dieses System gab nach Eingabe einer Personalausweisnummer einer volljährigen Person, ohne dass die Ziffernfolge dem sie eingebenden Nutzer persönlich zugeordnet werden konnte, den Zugang zu dem Angebot unentgeltlich frei.
- Dem Angeklagten war bekannt, dass der Anbieter dieses Systems auf seiner Internetseite mitteilte: „Einen vollkommenen Schutz können leider auch wir nicht gewährleisten. Bisher gibt es kein einziges anerkanntes Jugendschutzsystem“. Gleichwohl erachtete der Angeklagte diese Sicherung als ausreichend, obwohl ihm hätte bewusst sein müssen und z.B. durch einfache Anfragen bei staatlichen und damit unabhängigen Stellen auch können, dass dieses System mit den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht in Einklang stand, da es durch einfache Täuschung durch Jugendliche, die sich problemlos Personalausweisnummern erwachsener Personen beschaffen können, zu überwinden

war. Durch seine sorglose Einstellung verkannte der Angeklagte die leichte Verfügbarkeit der „Personalausweisnummer“ im sozialen Nahraum.

2. Die Staatsanwaltschaft Berlin teilte dem Angeklagten mit Schreiben vom 07. August 2001 mit, dass das eingesetzte Altersverifikationssystem „ueber18.de“ nicht den Anforderungen des Jugendschutzes entspricht. Der Angeklagte ist aufgefordert worden, das Angebot entweder bis zum 01. September 2001 aus dem Netz zu nehmen oder mit einem dem Jugendschutz entsprechenden Altersverifikationssystem auszustatten.

Der Angeklagte trat daraufhin mit einer Anwaltskanzlei in Kontakt und erhielt die Auskunft, dass nach dortiger Auffassung das angewendete Verfahren den Anforderungen des Jugendschutzes entspräche.

Der Angeklagte veränderte daraufhin nichts, sondern betrieb seine Webseite unter der Überschrift „Kostenlose Pornos für mündige Bürger“ unter Verwendung desselben Altersverifikationssystems weiter. Dort stellte er am 26. November 2001 unter

- www. p

öffentlich Bilddateien zum Ansehen und zum Herunterladen zur Verfügung, die ohne Bezug zu anderen Lebenssachverhalten, in einer den Menschen zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde degradierenden Art und Weise Darstellungen sexueller Handlungen erwachsener Personen, u.a. Oral- und Geschlechtsverkehr und Manipulationen an weiblichen Geschlechtssteifen durch Einführen von Dildos enthielten.

Hierbei nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf, dass Minderjährige unter Umgehung des Altersverifikationssystems sich Zugang zu dem Angebot verschaffen können.

#### IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben sowie dem ergänzend verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 21. Juli 2004.

Den äußeren Tatbestand hat der Angeklagte vollumfänglich eingeräumt. Er hat sich dahingehend eingelassen, dass er geglaubt habe, dass das von ihm verwendete Altersverifikationssystem ausreichend gewesen sei.

Die Kammer hatte von daher in der Gesamtschau keine Zweifel, dass sich der Sachverhalt so, wie dargestellt, auch ereignet hat.

#### V.

1. Im Fall 1 hat sich der Angeklagte des fahrlässigen Zugänglichmachens von in sonstiger Weise pornografischen Angeboten entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) schuldig gemacht.

Das zur Tatzeit geltende Gesetz über jugendgefährdende Schriften ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten und für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt durch den Ju-

gendmedienschutz-Staatsvertrag ersetzt worden. Da eine fahrlässige Begehungsweise nunmehr als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist, findet diese Rechtsgrundlage Anwendung; § 2 Abs. 3 StGB.

Bei dem von dem Angeklagten gewählten Altersverifikationssystem „ueber18.de“ handelt es sich nicht um ein System, welches ausreichenden Schutz dafür bietet, dass das Angebot nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird. Da es ohne nennenswerte Probleme möglich ist, ohne sich strafbar zu machen, in den Besitz einer gültigen Personalausweisnummer zu gelangen, handelt es sich vorliegend lediglich um eine Scheinbarriere.

Soweit der Angeklagte über die Geeignetheit dieser Schutzvorkehrung irrte, handelt es sich regelmäßig um einen Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB. Vorliegend konnte die Kammer jedoch nicht hinreichend sicher ausschließen, dass der Angeklagte nicht auch über die tatsächlichen Möglichkeiten Jugendlicher, das Altersverifikationssystem zu umgehen, irrte, weil er die leichte Verfügbarkeit der Personalausweisnummern im sozialen Nahraum verkannte. Von daher betraf sein Irrtum über die Wirksamkeit über die Sicherungsmaßnahme auch eine tatsächliche Komponente, welche den Vorsatz gemäß § 16 StGB ausschloss.

Der Angeklagte hätte aber bei der Anwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt erkennen können, dass das von ihm verwendete Schutzsystem keinen ausreichenden Schutz vor dem Zugriff Jugendlicher darstellt. Ihm ist insoweit Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

2. Im Fall 2 hat sich der Angeklagte indes der Verbreitung pornografischer Schriften gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 3 StGB schuldig gemacht, da er durch das staatsanwaltliche Schreiben auf die Unzulässigkeit seines Handelns hingewiesen worden ist. Insoweit unterlag er einem Irrtum über eine Rechtsfrage, welche den Vorsatz unberührt lässt; § 17 StGB.

Im Übrigen war dieser Irrtum trotz des Einholens von Rechtsrat vermeidbar, da die von ihm zu Rate gezogene Anwaltskanzlei von dem Systemanbieter empfohlen und damit nicht unabhängig war.

Der Angeklagte handelte insoweit in Kenntnis sämtlicher Tatumstände, deren Verwirklichung er zumindest billigend in Kauf nahm.

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind von daher nicht ersichtlich.

## VI.

1. Im Fall 1 ging die Kammer von einem Bußgeldrahmen von bis zu 250.000,00 Euro aus. Im Hinblick auf die wirtschaftlich angespannte Situation des Angeklagten sowie dem Umstand, dass er keine feststellbaren Gewinne mit der Webseite erzielte, konnte die Buße im unteren Bereich des Rahmens gefunden werden. Die Kammer hielt insoweit eine Buße in Höhe von 1.000,00 Euro für ausreichend, aber auch angemessen.
2. Hinsichtlich der Tat zu 2 hat die Kammer den Regelstrafrahmen des § 184 Abs. 1 StGB angewendet. Innerhalb des so gefundenen Strafrahmens hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist. Dem gegenüber hat die Kammer strafscharfend den nicht mehr ganz unerheblichen Umfang des angebotenen pornografischen Materials berücksichtigt. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen erkannt. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe hat die Kammer von den 900,00 Euro

Arbeitslosenhilfe seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen beiden Kindern in Ansatz gebracht und demzufolge einen Tagessatz auf je 15,00 Euro festgesetzt.

#### VII.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.